

Kurztitel

Rechnungslegungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 150/1990 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 148/2013

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.04.1990

Außerkräftretensdatum

30.09.2013

Beachte

Zum Bezugszeitraum und Außerkräfttreten vgl. § 38 Abs. 2, BGBl. II Nr. 148/2013.

Text**Nachweisung der von den Ausgaben und Einnahmen
abgesetzten Zahlungen**

§ 10. Die Rückzahlungen von Ausgaben und Einnahmen, die gemäß § 16 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 bis 8 BHG von der Veranschlagung ausgenommen sind, die jedoch voranschlagswirksam verrechnet wurden (§ 78 Abs. 7 und 8 BHG), sind entsprechend der Gliederung gemäß § 7 Abs. 2 in Summe nachzuweisen. Dabei ist auch die Summe der angefallenen (Brutto-)Zahlungen darzustellen.